

Lichtbilder, Urheberrecht & Soziale Medien

Ob, wie und in welcher Art und Weise Lichtbilder, die man im Internet findet, in sozialen Medien veröffentlicht werden dürfen, beschäftigt derzeit häufig Anwälte und Gerichte.

Grundsätzlich dürfen nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes Lichtbilder nur mit Zustimmung des Urhebers – bzw. des Rechteinhabers, wie eines sogenannten Werknutzungsberechtigten, dem vom Urheber Rechte am Bild übertragen wurden – im Internet veröffentlicht werden.

Das gilt – entgegen weit verbreiteter Meinung – auch für Lichtbilder, die grundsätzlich frei zugänglich und oft auch nicht mit einem Urheberrechtsvermerk wie beispielsweise dem Copyright (©) versehen sind. Sie dürfen daher ebenso wenig ohne Zustimmung einer Veröffentlichung

zugeführt werden. Auch ist es ein Irrglaube, dass die Anbringung eines Urheberrechtsvermerks alleine ausreichend ist, vielmehr ist immer eine – zu Beweis Zwecken sinnvollerweise schriftliche – Zustimmung des Urhebers/Berechtigten einzuholen. Dies resultiert aus dem gesetzlichen Recht des Urhebers auf Nennung seines Namens (Urheberpersönlichkeitsrecht), das unübertragbar ist (anders als das Werknutzungsrecht).

Ebenso ist davon abzuraten, zum Beispiel auf Plattformen wie „willhaben“ Beispielfotos zu verwenden, da auch diese Urheberrechtsschutz genießen. Empfehlenswert ist daher

vielmehr, Lichtbilder von dem zu verkaufenden Produkt selbst anzufertigen. Die möglichen Folgen sind durchaus umfangreich und können auch zu hohen (Prozess-, Gerichts- oder Anwalts)Kosten führen. Denkbar sind etwa Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, aber auch auf angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Urteilsveröffentlichung.

Für den Fall, dass man ein diesbezügliches Mahnschreiben von einem Rechtsanwalt erhält, empfiehlt es sich, jedenfalls auf darin enthaltene Fristen zu achten, dieses ernst zu nehmen und selbst rechtlichen Rat einzuholen. Mehr Infos online unter www.sdsp.at



Rechtsanwalt Dr. Gernot Sattlegger

Foto: Pixelkinder.com

ANWALTSSOCIETÄT SATTLEGER | DORNINGER | STEINER & PARTNER LINZ WIEN



- Kompetente Rechtsvertretung in allen Gerichtsverfahren, bei Verträgen und gesellschaftsrechtlichen Agenden
- Fremdsprachliche Korrespondenz in englisch, französisch und slowakisch
- Schnelle, effiziente, individuelle und qualitativ hochwertige Erledigung
- Große Erfahrung als Streitkanzlei
- Forderungseinziehungen und Schuldeneintreibungen auf modernstem Standard

LINZ
Harrachstraße 6, Atrium City Center
4020 Linz, Austria
Tel.: +43 732 65 70 70-0
linz@sdsp.at

WIEN
Opernring 7
1010 Wien, Austria
Tel.: +43 1 58 10 399-0
wien@sdsp.at